

Mitteilung des Senats

vom 7. Januar 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Wintersport	S. 3.
2. Vergebung von Kleingartenland in Generalpacht	„ 4.

1. Wintersport.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen von der Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege erstatteten Bericht zugehen.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 22. März 1929 (Verhdlg. S. 115) den Antrag Holtorf angenommen, dahinlautend: Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege zu beauftragen, sich dahin einzusetzen, daß in Bremen vermehrte Gelegenheit für den Wintersport, insbesondere eine besondere Unterhaltung der Eisbahnen auf den Stadtgräben, sowie Rodelbahnen für Kinder geschaffen werden. Außerdem sind die Zusätze Hanke und Drees angenommen, die da verlangen:

Hanke: Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung zu beauftragen, einen größeren Platz östlich vom Stadtwald zu sichern und eine Aufschüttung durchzuführen, die es ermöglicht, eine Rodelbahn anzulegen und der gesamten Bremer Jugend einen uneingeschränkten Rodelsport zu ermöglichen, und

Drees: 1) hinter Rodelbahnen für Kinder auf den Antrag Holtorf einzufügen „und Eisbahnen in den einzelnen Stadtteilen und Vorstädten durch Bespreizung geeigneter Plätze“. 2) Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schulbehörde zu beauftragen, sich dafür einzusetzen, daß der Wintersport in den bremischen Schulen mehr als bisher gepflegt wird, insbesondere durch Einrichtung des systematischen Unterrichts im Eislauf innerhalb des Turnunterrichts. Demgemäß hat bei der Belieferung der Schulen mit Sportgeräten, neben den bisherigen Geräten auch die Belieferung mit Schlittschuhen zu treten.

Die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege berichtet demgemäß folgendes:

Die von der Bürgerschaft gewünschten Forderungen sind:

- 1) bessere Unterhaltung der Eisbahnen auf den Stadtgräben;
- 2) Eisbahnschaffung durch Spritzen auf Plätzen in den Vorstädten;
- 3) Rodelbahnen für Kinder, insbesondere einer Rodelbahn neben dem Stadtwald.
- 4) systematischer Unterricht im Eislauf in den Schulen;
- 5) Belieferung der Schulen mit Schlittschuhen.

Zu 1. Bisher wurde, wenn die Polizei durch Anschlag die Benutzung der Stadtgräben zum Eislauf freigegeben hatte, für die Instandhaltung der Eisflächen nichts getan. Die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege hält es für notwendig, daß für Reinhaltung der Eisflächen gesorgt wird. Sie beabsichtigt im Benehmen mit dem Arbeitsamt im Bedarfsfalle Bahnfeger mit Armbinde und amtlichem Ausweis für bestimmte Stadtgrabenteile einzustellen, die sich durch freiwillige Bezahlung der Besucher bezahlt machen.

Zu 2. Die Einrichtung von Sprigbahnen würde wertvoll sein für den Eis-sport. Da jedoch die Herstellung und Unterhaltung sehr kostspielig ist, schlägt die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege vor, unter der augenblicklichen Finanzlage des Staates von der Einrichtung von Sprigbahnen, sowie von der Unterstützung dahingehender Vereinsbestrebungen abzusehen. Sie weist darauf hin, daß das Weser-Stadion sich angeboten hat, ohne Unterstützung durch öffentliche Mittel, seine 6 Tennisplätze oder die 400 m Laufbahn als Sprigbahn einzurichten.

Zu 3. Die Frage der Rodelbahnen ist von der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung bearbeitet worden. Der Ausschuß hat sich folgendermaßen geäußert: In der heutigen Ausschußsitzung wurde beschlossen, der Bürgerschaft zu antworten, daß die Aufschüttung einer Rodelbahn an der vorgesehenen Stelle östlich vom Stadtwald nicht empfohlen werden kann. (11. 5. 29).

Als Rodelbahnen für Kinder werden freigegeben: der Abhang am Kriegerdenkmal, geeignete Wege in den Wallanlagen, z. B. eine Fläche an der Altmannshöhe, eine Bahn an der Juliusshöhe zum Deichschart.

Zu 4. Die Unterrichtsverwaltung hat zu den Fragen des systematischen Eislaufunterrichts und der Beschaffung von Schlittschuhen sich folgendermaßen geäußert: Den Eislauf systematisch in der Schule zu pflegen, kann für unsere Verwaltung nur bedeuten: Sobald eine Turnstunde auf das Eis verlegt wird oder sobald eine Schule eisfrei gibt, sind Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, mit ihren Schülern zu laufen, sie anzuleiten und nach Möglichkeit zu fördern. Das ist durch die bestehende Ordnung (Verfügung von 1923) bereits gewährt und gewährleistet und bedarf höchstens einer Unterstreichung.

Schlittschuhe zu liefern ist abzulehnen. Sollte das Schlittschuhliefern Zweck haben, so müßte es soweit ausgedehnt werden, daß die Schlittschuhe und die dazu gehörigen Schuhe geschenkt würden, wenigstens für die ganze Winterzeit, da selbstverständlich mehr außerhalb der Schulzeit Schlittschuh gelaufen wird, als während der Schulzeit, und da zum Schlittschuhlaufen auch ein geeignetes Schuhzeug erforderlich ist. Schlittschuhe müssen ferner pfleglich behandelt werden, und das geschieht am besten, wenn sie persönliches Eigentum sind (Beschuß der Unterrichtskommission vom 17. 6. 29).

Bremen, den 5. November 1929.

Die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege.

(gez.) W. Klemann. (gez.) M. Jahn.

2. Vergebung von Kleingartenland in Generalpacht.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihr beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat mit Beschluß vom 15. Februar d. Js. um einen Bericht ersucht, ob das für Kleingärten verpachtete Staatsgelände zweckmäßig dem Verbands bremischer Kleingartenvereine (e. V.) in Generalpacht gegeben werden kann.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung erstattet hierzu folgenden Bericht:

Das gesamte Kleingartenland auf Staatsgrundstücken umfaßt zurzeit 343 ha, wovon etwa 318 ha (93 v. H.) an rund 9 000 Einzelpächter unmittelbar verpachtet und etwa 25 ha (7 v. H.) an 7 Vereine in Generalpacht gegeben sind. Dieses Generalpacht-Verhältnis bestand schon bei Übernahme der Verwaltung und mußte mit übernommen werden. Übrigens haben Senat und Bürgerschaft am 9. Juli 1913 beschlossen, daß das Kleingartengelände unmittelbar an die Kleingärtner verpachtet werden sollte. Danach ist bis heute verfahren worden.

Für die Entscheidung der Frage der Generalpacht für Kleingärten kommen § 5 Abs. 1 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 und § 3 der von Bremen dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 6. November 1919 (Gesetzbl. S. 411—413) in Betracht. Nach der Reichsverordnung kann zur Weiterverpachtung nur an Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes oder an als gemeinnützig anerkannte Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens verpachtet werden; und nach der bremischen Verordnung müssen die als gemeinnützig anerkannten Unternehmen rechtsfähig sein, in das Vereinsregister eingetragen sein und vom Kleingartenamt auf ihre Gemeinnützigkeit und finanzielle Sicherheit geprüft und in das bei ihm zu führende Verzeichnis eingetragen sein.

Ob der Verband bremischer Kleingartenvereine (e. V.) diesen Voraussetzungen genügt, ist bisher mangels eines Antrages noch nicht geprüft worden; voraussichtlich wird es der Fall sein. Es wird aber nicht möglich sein, nur diesen Verband als einzigen Generalpächter anzunehmen, wenn er auch vielleicht in erster Linie in Frage kommen wird. Andere als gemeinnützig anerkannte Unternehmen, sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes können nicht schlechthin ausgeschlossen werden.

Soll jetzt für das gesamte Staatsgelände das Generalpachtsystem eingeführt werden, so müßten die bestehenden rund 9 000 Einzelpachtverträge gekündigt werden, und die Kleingärtner müßten einen neuen Vertrag mit dem als Generalpächter zugelassenen Unternehmen abschließen. Dies würde ihnen, soweit der Verband bremischer Kleingartenvereine oder eine ähnliche Organisation in Frage kommt, nur möglich sein, wenn sie dieser Organisation als Mitglied beitreten. Von allen Kleingärtnern ist zurzeit etwa nur der dritte Teil organisiert. Es ist daher mit Sicherheit voranzusehen, daß der größte Teil der Pächter von staatlichem Kleingartenland gegen die Kündigung des jetzigen Pachtverhältnisses Beschwerde beim Einigungsamt erheben wird. Nach § 3 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung dürfen Pachtverträge über Kleingärten von dem Verpächter nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird das Einigungsamt voraussichtlich die Vergebung in Generalpacht nicht als wichtigen Grund für die Kündigung ansehen und dahin entscheiden, daß die Kündigung unzulässig ist. Demgemäß wird eine Vergebung des kleingärtnerisch genutzten Staatsgeländes in Generalpacht zum größten Teil nicht durchführbar sein. Bei den jetzt neu geplanten Dauerkleingärten liegt dieser Hinderungsgrund nicht vor. Sie können daher, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, an nach § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung zulässige Unternehmen in Generalpacht gegeben werden.

Bremen, den 23. Dezember 1929.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für
Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen. (gez.) J. Lants.

Die vorliegende Abhandlung ist eine Fortsetzung der in der Zeitschrift für
Völkerrecht und Ausland (1929) erschienenen Abhandlung über die
Rechtsstellung der Ausländer in Deutschland. In der vorliegenden
Abhandlung wird die Frage der Ausländerrechte in Deutschland
auf Grund der Reichsverfassung und der Reichsgesetze
behandelt. Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert:
I. Die allgemeine Rechtsstellung der Ausländer.
II. Die besondere Rechtsstellung der Ausländer.
III. Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Deutschland.
In dem ersten Teile wird die allgemeine Rechtsstellung der
Ausländer in Deutschland behandelt. In dem zweiten Teile
wird die besondere Rechtsstellung der Ausländer in
Deutschland behandelt. In dem dritten Teile wird die
Rechtsverhältnisse der Ausländer in Deutschland
behandelt. Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert:
I. Die allgemeine Rechtsstellung der Ausländer.
II. Die besondere Rechtsstellung der Ausländer.
III. Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Deutschland.

Die vorliegende Abhandlung ist eine Fortsetzung der in der Zeitschrift für
Völkerrecht und Ausland (1929) erschienenen Abhandlung über die
Rechtsstellung der Ausländer in Deutschland. In der vorliegenden
Abhandlung wird die Frage der Ausländerrechte in Deutschland
auf Grund der Reichsverfassung und der Reichsgesetze
behandelt. Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert:
I. Die allgemeine Rechtsstellung der Ausländer.
II. Die besondere Rechtsstellung der Ausländer.
III. Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Deutschland.

Die vorliegende Abhandlung ist eine Fortsetzung der in der Zeitschrift für
Völkerrecht und Ausland (1929) erschienenen Abhandlung über die
Rechtsstellung der Ausländer in Deutschland. In der vorliegenden
Abhandlung wird die Frage der Ausländerrechte in Deutschland
auf Grund der Reichsverfassung und der Reichsgesetze
behandelt. Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert:
I. Die allgemeine Rechtsstellung der Ausländer.
II. Die besondere Rechtsstellung der Ausländer.
III. Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Deutschland.